

Satzung

Stand: Mai 2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Deutscher Verband der Ergotherapeuten e.V., abgekürzt DVE e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsbad.
- (3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ettlingen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereines

- (1) Der Verein will seine Mitglieder beruflich fördern, die Interessen der Berufszugehörigen vertreten und sich der Weiterentwicklung des Berufs annehmen mit dem Ziel bestmöglicher Therapie und Rehabilitation von Menschen mit Krankheit und/oder Behinderung.
- (2) Im Rahmen dieser generellen Aufgabenstellung ist die Arbeit des Verbandes vor allem auf folgende Tätigkeiten ausgerichtet:
 - a) Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Berufszugehörigen sowie zwischen den Ergotherapeuten/-innen einerseits und den medizinischen Fachbereichen, den Rehabilitationseinrichtungen, den Anstellungsträgern und den Schuleinrichtungen andererseits.
 - b) Berufspolitische Vertretung der Berufszugehörigen.
 - c) Fort- und Weiterbildung der Berufszugehörigen.
 - d) Die Sorge
 - für angemessene Anstellungs- und Arbeitsbedingungen.
 - für Verhandlung und Abschluss von Versorgungs- und Vergütungsverträgen mit Kostenträgern.
 - dass dem Beruf überall seine ihm zukommende Bedeutung als eigenständiger, therapeutischer Fachberuf eingeräumt wird.
 - für die Berücksichtigung von Prävention und Gesundheitsförderung bei der fachlichen Weiterentwicklung.
 - dass die Einrichtungen, die die Ausbildung zum/zur Ergotherapeuten/-in anbieten, in ihrer Struktur und ihren Ausbildungsinhalten zeitgerechten Anforderungen entsprechen.
- (3) Der Verein darf keine Gewinnabsichten verfolgen. Er darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder Leistungen, die dem Zwecke der Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützung oder Vergütung begünstigen.

§ 3 Zeitschrift

Der Verband kann eine eigene Zeitschrift herausgeben, deren Finanzen vom Vorstand verwaltet werden. Der Verband kann sich aber auch der einschlägigen Fachpresse bedienen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) Natürliche Personen als Vollmitglieder, wenn sie berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Ergotherapeut/-in“ zu führen.
- b) Natürliche Personen als Schüler-/Studierendenmitglieder, wenn sie Teilnehmer/-in einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für Ergotherapie bzw. einer entsprechenden Ausbildung an einer Fachhochschule/Hochschule sind. Diese begünstigte Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Examen erfolgreich abgelegt wurde, und geht automatisch in eine Vollmitgliedschaft über. Der Nachweis zur Führung der Berufsbezeichnung „Ergotherapeut/-in“ ist gegenüber dem Vorstand zu erbringen.
- c) Juristische Personen als juristische Mitglieder, wenn sie als Institution des sozialen Lebens eine unmittelbare Verbindung zum Beruf haben. Schulen für Ergotherapie bzw. deren Träger können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn sie die Standards für die WFOT-Anerkennung deutscher Ergotherapie-Schulen erfüllen und das entsprechende Erhebungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben. Träger mehrerer Schulen müssen für jeden Standort eine eigene Mitgliedschaft erwerben.
- d) Dem Verband ist eine Arbeitsgemeinschaft für berufsfremde Personen angegliedert, die durch eine außerordentliche Mitgliedschaft zur Förderung des Berufs beitragen wollen. Die Mitglieder dieser Arbeitsgemeinschaft haben kein Stimmrecht. Diese Personen müssen bis zum 31.12.1984 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft geworden sein. Nach dem 31.12.1984 wird eine weitere Aufnahme von Mitgliedern in diese Arbeitsgemeinschaft nicht mehr durchgeführt.
- e) Niedergelassene Heilmittelerbringer mit eigener Kassenzulassung, die im Rahmen einer Zulassungserweiterung Ergotherapeuten beschäftigen.
- f) Natürliche oder juristische Personen, die der Ergotherapie nahe stehen und die Arbeit des DVE unterstützen, als Fördermitglieder. Ein/e ausgebildete/r Ergotherapeut/in kann kein Fördermitglied werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

- (2) Zum Erwerb einer Mitgliedschaft bedarf es:
 - a) Bei Vollmitgliedern einer an den Vorstand gerichteten Beitrittserklärung unter Beifügung der Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung „Ergotherapeut/-in“.
 - b) Bei Schüler-/Studierendenmitgliedern einer an den Vorstand gerichteten Beitrittserklärung unter Beifügung einer Bescheinigung über die Teilnahme an der Ausbildung zum/zur Ergotherapeuten/-in.
 - c) Bei juristischen Personen eines an den Vorstand gerichteten Antrags und der Genehmigung durch den Vorstand.
 - d) Bei niedergelassenen Heilmittelerbringern einer an den Vorstand gerichteten Beitrittserklärung unter Beifügung der Zulassungserweiterung Ergotherapie durch die Krankenkassen.
 - e) Bei Fördermitgliedern eines an den Vorstand gerichteten Antrags und der Genehmigung durch den Vorstand.
- (3) Mit der Beitrittserklärung oder dem Aufnahmeantrag erkennt der/die Antragsteller/-in die Satzung als verbindlich an. Die Aufnahme gilt mit dem Zugang einer schriftlichen Bestätigung als vollzogen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Ziele des Verbandes besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder brauchen die Voraussetzung des § 4 Abs. 1 und 2 nicht zu erfüllen. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds.
- b) durch freiwilligen Austritt.
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

zu b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut sind, haben vor Wirksamwerden ihres Austritts auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzulegen.

zu c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweima-

liger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- zu d) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder sonstiges vereinsschädigendes Verhalten gezeigt hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand in der nächsten regelmäßig vorgesehenen Mitgliederversammlung die Entscheidung über die Berufung einzuholen. Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es, die Berufungsfrist einzuhalten, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von jedem Mitglied wird ein Beitrag erhoben.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in Ausnahmefällen Beitragsermäßigung gewähren.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.
- c) die Delegiertenversammlung.
- d) die Landesgruppen.
- e) die Fachausschüsse nach § 19.

Die Haftung des Mitglieds eines Organs, eines besonderen Vertreters oder eines für den Verein handelnden Vereinsmitglieds ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Dieses Mitglied ist nicht weisungsgebunden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und unter Vorlage des Mitgliedsausweises des zu vertretenden Mitgliedes in der Mitgliederversammlung vorzulegen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein zusätzliches Stimmrecht ausüben.

Ausschließlich die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes.
- (3) Die Wahl der Kassenprüfer/-innen.
- (4) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
- (5) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- (6) Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
- (7) Änderungen der Satzung.

§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, in der ersten Jahreshälfte, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangen. Der Vorstand teilt den Mitgliedern mindestens 10 Wochen vorher das festgelegte Datum der Mitgliederversammlung mit. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf Absenden der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein angegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorgehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der/Die Protokollführer/-in wird von der Versammlungsleitung bestimmt. Zum/Zur Protokollführer/-in kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Die Versammlungsleitung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berater/-innen zulassen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereines kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Auf Antrag kann zu einem bestimmten Thema verlangt werden, dass die Stimmen getrennt nach Kategorien der Mitgliedschaft ausgezählt werden.

Für die Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein/-e Kandidat/-in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die in der Mitgliederversammlung erfolgten Beschlüsse und über die durchgeführten Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung/Dringlichkeitsanträge

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie mindestens 3 und höchstens 5 gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied einer Landesleitung oder eines Fachausschusses oder Chefredakteur/-in der Zeitschrift sein.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Jede/Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt: Die stellvertretenden Vorsitzenden werden jedoch ihr Vertretungsrecht nur für den Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden in Anspruch nehmen.

Die Arbeit des Vorstandes erfolgt hauptamtlich. Über die Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder entscheidet der Vorstand auf der Grundlage der Geschäftsordnung.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, der die Delegiertenversammlung zustimmen muss. Diese Geschäftsordnung muss unter anderem folgende Regelungen enthalten:

- Die Festlegung der Anzahl der Vorstandsämter sowie deren Bezeichnung und Amtszeit für die jeweils nächste Amtsperiode.
- Die Beschreibung der wesentlichen Aufgaben der einzelnen Vorstandsämter.
- Die Festlegung einer Spanne für die Vergütung der einzelnen Vorstandsämter. Diese muss im Rahmen von marktüblichen Vergleichsgehältern (nicht gewinnorientierte soziale/karitative Verbände) festgelegt werden und darf diese nicht überschreiten.

Die Arbeitsverträge der Vorstandsmitglieder müssen sich an den rechtsüblichen Gegebenheiten orientieren. Die Verträge sind hierzu regelmäßig der gutachterlichen Kontrolle eines unabhängigen Rechtsanwaltes zu unterziehen.

§ 13 Amtsdauer des Vorstandes

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt in der Regel 4 Jahre. Die Vorstandsämter sollen möglichst versetzt um jeweils 2 Jahre gewählt werden. In der Geschäftsordnung des Vorstandes wird geregelt, welche Vorstandsämter versetzt gewählt werden. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. Rücktritt eines Vorstandsmitglieds, kann in der Geschäftsordnung eine verkürzte oder verlängerte Amtszeit festgelegt werden. Als Vorstandsmitglied kann nur eine natürliche Person gewählt werden, die Vereinsmitglied und staatlich anerkannte/-r Ergotherapeut/-in ist.

Vorstandswahlen müssen mindestens sechs Monate vor der Mitgliederversammlung, auf der diese Wahl stattfinden soll, allen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die Kandidatur für ein Vorstandsamt kann nur schriftlich erfolgen und muss bis spätestens 12 Wochen vor der Wahl beim Vorstand vorliegen. Die Kandidaturen werden den Mitgliedern rechtzeitig mit allen anderen Unterlagen zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Die Vorstandsmitglieder können maximal für 2 Amtsperioden in ihrer Funktion wiedergewählt werden.

Kann ein Vorstandsamt bei einer Neuwahl nicht besetzt werden, bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl im Rahmen der Mitgliederversammlung im Amt.

Die Amtszeiten gemäß Abschnitt 1 bleiben hiervon unberührt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so gilt Folgendes:

- a) Scheidet der/die Vorsitzende aus, so übernimmt ein/-e stellvertretende/-r Vorsitzende/-r durch Beschluss des Vorstandes dieses Amt bis zur nächsten Wahl im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- b) Scheiden andere Mitglieder des Vorstandes aus, so werden deren Aufgaben bis zur nächsten Wahl im Rahmen der Mitgliederversammlung von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen.

Der Vorstand kann für eine befristete Zeit eine kommissarische Vertretung berufen. Diese hat keine Funktion nach § 26 BGB und kein Stimmrecht.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann die Frist verkürzt werden. Eine Vorstandssitzung ist immer einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beantragt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung ein/-e stellvertretende/-r Vorsitzende/-r.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Der/Die Vorsitzende hat allen Vorstandsmitgliedern ein Doppel dieses Protokolls zuzuleiten.

An die Vorsitzenden der Landesgruppen und die Leitung der Fachausschüsse sowie andere Ausschüsse oder Kommissionen ergehen jeweils Auszüge über relevante Teile des Protokolls.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Im Übrigen ist der Vorstand berechtigt, zu besonderen Fragestellungen weitere Ausschüsse oder Kommissionen zu bilden.

§ 15 Geschäftsführer/in und Geschäftsstelle

Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsstelle zur Durchführung der Aufgaben des Vereins einzurichten und eine/n Geschäftsführer/-in einzustellen.

Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem/der Geschäftsführer/-in.

Der Vorstand kann mit der Abwicklung eines Teils seiner laufenden Geschäfte (insbesondere Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen, Repräsentation des Vereins und Vertretung bei laufenden Geschäften) den/die Geschäftsführer/-in bevollmächtigen.

§ 16 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus
 - a) dem Vorstand.

- b) den jeweiligen Vorsitzenden der Landesgruppen oder einem anderen Mitglied der Landesleitung.
- c) der jeweiligen Leitung der Fachausschüsse oder einem anderen Mitglied des Fachausschusses nach § 19.
- d) einem/-r Delegierten zum WFOT.
- e) einem/-r Delegierten zu COTEC.
- f) dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied der BundesSchüler- und -StudierendenVertretung.

Der Vorstand kann Vertreter/-innen anderer Ausschüsse oder Kommissionen zur Delegiertenversammlung einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

- (2) Die Delegiertenversammlung beschließt die Geschäftsordnungen des Vorstandes, der Landesgruppen, der Fachausschüsse und der BundesSchüler- und -StudierendenVertretung.
- (3) Die Delegiertenversammlung verleiht die Ehrennadel des Verbandes für verdienstvolles Wirken im Rahmen der Ergotherapie. Ehrennadel- empfänger/-innen werden automatisch mit der Verleihung Ehrenmitglied des Verbandes. § 4 Abs. 4 der Satzung gilt analog.
- (4) Im Übrigen hat die Delegiertenversammlung Empfehlungen für das Handeln des Vorstandes zu erarbeiten und zu beschließen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Finanzielle Angelegenheiten, die die Landesgruppen und Fachausschüsse betreffen.
 - b) Sachfragen bezüglich Fort- und Weiterbildung.
 - c) Vorbereitung und Durchführung des Ergotherapie-Kongresses.
 - d) Ausbildungsangelegenheiten.
 - e) Umsetzung berufspolitischer Aktivitäten auf Landes- und Fachausschusebene.

Des Weiteren dient die Delegiertenversammlung der engen, vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Landesgruppen, Fachausschüssen, Delegierten und dem Vorstand sowie der wechselseitigen Information.

- (5) Die Delegiertenversammlung wird durch den/die Vorsitzende/-n, bei dessen/deren Verhinderung durch eine/-n stellvertretende/-n Vorsitzende/-n mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie muss von dem/der Vorsitzenden einberufen werden, wenn die einfache Mehrheit der Landesdelegierten, der Fachausschussdelegierten oder des Vorstandes dies beantragt. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Beschlussfassung und Änderung

der Geschäftsordnungen des Vorstandes, der Landesgruppen, der Fachausschüsse und der BundesSchüler- und -StudierendenVertretung sowie zur Bildung weiterer Fachausschüsse gemäß § 19 Abs. 2 ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Einberufung erfolgt unter einer Frist von 6 Wochen unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung. Bis 3 Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung können Ergänzungen der Tagesordnung eingebracht werden. Die Versendung der endgültigen Tagesordnung erfolgt 2 Wochen vor dem Einberufungstermin der Delegiertenversammlung.

Über die Sitzung der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll entsprechend der Vorschriften bezüglich der Mitgliederversammlung zu erstellen. Ein Durchschlag dieses Protokolls wird an jedes Mitglied der Delegiertenversammlung versandt.

- (6) Der/Die Vorsitzende kann zur Delegiertenversammlung Berater/-innen hinzuziehen.

§ 17 Landesgruppen

- (1) Mitglieder, die in einem Bundesland ihren Wohnsitz haben, werden automatisch Mitglied der jeweiligen Landesgruppe. Eine Zuweisung zu einer anderen Landesgruppe ist auf Antrag an den Vorstand möglich. Die Landesgruppen sind nach den Landesgrenzen der Bundesländer eingeteilt.

Der Vorstand kann Aufgaben, die zweckmäßigerweise regional durchgeführt werden, den Landesgruppen übertragen. Neben der Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand sollen sich die Landesgruppen vor allem mit Fragen der Berufspolitik auf Landesebene befassen.

- (2) Die Landesgruppen verfügen über folgende Einrichtungen:
 - a) Die Landesversammlung
 - b) Die Landesleitung.

Die Landesversammlung besteht aus Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern mit Wohnsitz im jeweiligen Bundesland, ebenso aus Mitgliedern kraft Zuweisung zu diesem Land. Die Landesversammlung wählt die jeweilige Landesleitung.

Mindestens einmal im Jahr hat eine Landesversammlung stattzufinden. Sie wird von der Landesleitung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Im Übrigen sind auf die Einberufung und Durchführung der Landesversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend anzuwenden.

Die Landesleitung besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden,

dem/der Schriftführer/-in und dem/der Schatzmeister/-in. Weitere 4 Mitglieder können hinzugewählt werden.

- (3) Die Landesgruppen geben sich eine einheitliche Geschäftsordnung, der die Delegiertenversammlung zustimmen muss. Diese Geschäftsordnung muss insbesondere auch Regelungen zur Wahl der Landesleitung sowie zur regelmäßigen Berichterstattung an den Vorstand enthalten.

§ 18 Fachausschüsse

- (1) Um besondere Vereinszwecke bestmöglich erfüllen zu können, werden durch den Vorstand die Mitglieder folgender Fachausschüsse berufen:
 - a) Arbeit und Rehabilitation
 - b) Geriatrie
 - c) Neurologie
 - d) Orthopädie/Traumatologie/Rheumatologie
 - e) Pädiatrie
 - f) Psychiatrie
 - g) Technische Medien und Mittel
 - h) Angestellte
 - i) Lehrende
 - j) Selbstständige
 - k) Prävention und Gesundheitsförderung.
- (2) Die Bildung von weiteren Fachausschüssen ist möglich. Hierzu bedarf es eines Antrages an den Vorstand und einer Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung.
- (3) Die zentrale Aufgabe der Fachausschüsse ist es, auf der Basis der fachbereichsübergreifenden Kernaussagen von Ergotherapie und der ergotherapeutischen Werte die fachlich methodische und wissenschaftliche Weiterentwicklung der Ergotherapie in den verschiedenen beruflichen Fachbereichen/Tätigkeitsfeldern bzw. die Qualitäts- und Existenzsicherung im jeweiligen berufs- und gesundheitspolitischen Bereich zu unterstützen und somit voranzubringen.

Die nähere Durchführung dieser Aufgaben regelt eine einheitliche Geschäftsordnung, die sich die Fachausschüsse geben und der die Delegiertenversammlung zustimmen muss. Die Geschäftsordnung soll unter anderem auch Regelungen über die Berufung der Fachausschussmitglieder und deren Dauer enthalten.

- (4) Die Fachausschüsse bestehen jeweils aus 4 bis maximal 6 Personen, die alle Vereinsmitglieder sind. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Leitung für eine Amtszeit von 4 Jahren. Eine Wiederwahl für maximal 2 Amtsperioden in dieser Funktion ist möglich. Regelmäßige Informationen an die Vereinsmitglieder erfolgen im Rahmen von Veranstaltungen oder über die Veröffentlichungen des Vereines.

§ 19 Kassenprüfer/-innen

- (1) Es gibt 5 Kassenprüfer/-innen. Die Prüfungen erfolgen im Regelfall durch mindestens 4 Prüfer/-innen. Unter zeitlicher Abstimmung mit dem Vorstand muss die Prüfung spätestens nach den ersten 3 Monaten des neuen Geschäftsjahres erfolgt sein und der Prüfbericht dem Vorstand und anschließend der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Prüfer haben die Ordnungsmäßigkeit aller Einnahmen und Ausgaben zu überprüfen. Auf Verlangen sind ihnen sämtliche Prüfungsunterlagen und Belege uneingeschränkt zugänglich zu machen.
- (2) Die Wahl der Kassenprüfer/-innen erfolgt jeweils für ein Jahr. Die Mitgliederversammlung kann diese Wahl jährlich für ein weiteres Jahr bestätigen.

§ 20 BundesSchüler- und -StudierendenVertretung

Zur Vertretung der Interessen der Schüler- und Studierendenmitglieder im DVE und zur Wahrnehmung von spezifischen Aufgaben für Schüler und Studierende wird die BundesSchüler- und -StudierendenVertretung gebildet.

Die näheren Aufgaben der BundesSchüler- und -StudierendenVertretung regelt eine Geschäftsordnung, der die Delegiertenversammlung zustimmen muss. Diese Geschäftsordnung muss insbesondere auch Regelungen zur Wahl oder Berufung, der Anzahl der Mitglieder der BundesSchüler- und -StudierendenVertretung, der Dauer der Amtsperiode sowie zur regelmäßigen Berichterstattung an den Vorstand enthalten.

§ 21 Delegierte für den WFOT und COTEC

- (1) Der Verband ist Mitglied im Weltverband World Federation of Occupational Therapists (WFOT) und wird durch seine Delegierten vertreten. Der/Die Delegierte hat eine/-n Stellvertreter/-in. Der/Die Delegierte und deren/dessen Stellvertreter/-in werden durch den Vorstand für 4 Jahre berufen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Eine Verlängerung der Amtszeit um jeweils weitere 4 Jahre ist möglich. Die Amtszeit ist jedoch auf maximal 12 Jahre begrenzt. Der/Die Delegierte bzw. dessen/deren Vertreter/-in haben ihre Aufgaben gemäß den Weisungen des Vorstandes auszuführen.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Council of Occupational Therapists for the European Countries (COTEC). Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 22 Auflösung des Vereines und Anfallsberechtigte

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Das Vermögen fällt einem gemeinnützigen Zweck zu, den die letzte Mitgliederversammlung festzulegen hat.

Die Satzung ist errichtet am 02. Mai 2015.

Deutscher Verband der Ergotherapeuten e.V. (DVE)

Postfach 2208 | 76303 Karlsbad

Tel.: 0 72 48 / 91 81 - 0 | Fax: 0 72 48 / 91 81 71

info@dve.info | www.dve.info